

Satzung des Vereins

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Windkraftfreier HarzBlick“.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar OT Lochtum.
- 1.4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- 1.5. Der Verein wurde am 30.12.2024 gegründet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein „Bürgerinitiative Windkraftfreier HarzBlick“ fördert den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Tierschutz im Vorharzland, insbesondere in Bettingerode, Lochtum und Westerode. Die Balance zwischen der Umweltbelastung durch wirtschaftliche Ausbeutung gegen ökologische Werte ist Grundlage des Handelns der Bürgerinitiative.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: Der Verein versucht, mit Bürgerinformationen und Gesprächen mit politisch Verantwortlichen Einfluss auf die Standortwahl von Windkraftanlagen in den Gebieten, Bettingerode, Lochtum und Westerode zu nehmen und strebt den geringstmöglichen Eingriff in die Natur, Landschaft, Wohn- und Lebensqualität an. Hierzu arbeitet der Verein nach Möglichkeit mit Organisationen zusammen, die sich ähnliche Ziele gesetzt haben.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Ehrenamtlich tätige Personen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung), über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten und ab Aufnahme volles Stimmrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.3. Der freiwillige Austritt erfolgt mit Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Monatsletzten in Textform (Brief oder E-Mail). Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein. Etwaige entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht erstattet.



- 3.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein – insbesondere die Zahlung seines Beitrags – nicht nachkommt.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 20,00 EUR pro Jahr. Mit der Beitrittserklärung kann auch jeder andere Beitrag, der über dem Mindestbeitrag liegt, zugesagt werden. Der Beitrag ist zum 01.05. eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt der Beitritt im laufenden Kalenderjahr nach dem 01.05. ist der Beitrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung fällig. Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.
- 4.2. Zur Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin
 - d) der Kassenwartin
- 6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) benennen.
- 6.4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
- 6.5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind: Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6.6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist zulässig.
- 6.7. Dem Vorstand stehen zur Seite (erweiterter Vorstand): 5 Sprecher bzw. Sprecherinnen des Vereins und 3 Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen



- 6.8. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf durch weitere Personen erweitert werden. Hierüber hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 6.9. Für den Vorstand und den erweiterten Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder kandidieren.
- 6.10. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig und werden für ihre Tätigkeit nicht vergütet.

7. Beschlussfassung des Vorstands

- 7.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Kurzfassung der Tagesordnung wird mitgeteilt.
- 7.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 7.3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende, bei deren Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- 7.4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 8.3. Mindestens einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Post, E-Mail oder Whats-App). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und umfasst insbesondere
 - a) den Bericht des Vorstands,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen (im Wahljahr)
- 8.4. Anträge oder Ergänzungen der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform (Brief oder E-Mail) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).



- 8.5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.6. Die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide abwesend, übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Leitung.
- 8.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung abzugeben.

9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Das Protokoll wird von der Schriftführerin geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Vertretung.
- 9.2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 9.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten.
- 9.8. Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst worden sind, sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

10. Kassenprüfung

- 10.1. Die Kassenprüfer*innen berichten in der Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Kassenstands und über die Zahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12. jeden Jahres. Die Kassenprüfer*innen berichten im Anschluss daran vom Ergebnis der Prüfung und stellen ggf. den Entlastungsantrag.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und eine*n stellvertretende*n Kassenprüfer*in für zwei Jahre. Deren Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts



anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die Kassenwartin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine der Ortsteile Bettingerode, Lochtum und Westerode, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollten zu diesem Zeitpunkt keine gemeinnützigen Vereine mit Sitz in den zuvor genannten Ortsteilen vorhanden sein, fallen die vorhandenen Vermögenswerte zu gleichen Teilen an die Stadt Goslar und die Stadt Bad Harzburg zur Verwendung für die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Heimatpflege in den Ortsteilen Bettingerode, Lochtum und Westerode.

12. Datenschutz

- 12.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
- a) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, Emailverbindung
 - b) Kontonummer, Name des Bankinstituts, Bankleitzahl
- 12.2. Eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen.

13. Sonstiges

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder können von dem Verein eine Freistellung nach Maßgabe des § 31 a Abs. 2 BGB verlangen. Der Verein hat die Freistellung von Verbindlichkeiten zu gewähren.

Lochtum, den

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender